

## Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. März 1892,

**betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891  
wegen Abänderung der Gewerbeordnung.**

Die nachfolgende

Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung  
der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei darauf hingewiesen:

1. daß bei Handhabung der betreffenden Bestimmungen des gedachten Reichsgesetzes nach dieser Anweisung allenthalben zu verfahren ist,
  2. die in der Anweisung genannten Behörden (Ortspolizeibehörde, untere Verwaltungsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde) in der vorgebrachten landesherrlichen Verordnung vom heutigen Tage näher bezeichnet sind,
- und
3. die Arbeitsbücher (Anweisung A. VI.), sowie die Formulare zu den Zeichnissen über die ausgestellten Arbeitsbücher (Anweisung A. VII) und über die Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren und jugendliche Arbeiter beschäftigen (Anweisung E. III) von den Landrathsdämtern des Bezirks gegen Erstattung der Kosten zu beziehen sind.

Gera, den 21. März 1892.

**Fürstlich Reuß.-Pl. Ministerium.**

Dr. Volkert.

Frommholz.